

Plenaranfrage vom 23.03.2017

zum Thema **„Zugang für Flüchtlinge zu Ausbildung und Arbeit“**

Der Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit ist ein wesentliches Schlüsselement für die Integration Geflüchteter. Auch aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen ist es mehr als sinnvoll, die Potenziale von Geflüchteten zu nutzen, anstatt sie der Untätigkeit auszusetzen. Das bürgerschaftliche Engagement und die Bereitschaft der Ausbildungsbetriebe sind enorm, um diese Menschen in Ausbildung und Arbeit zu bringen. Doch häufig laufen diese Bemühungen ins Leere, weil den Geflüchteten die Ausbildungs- und Arbeitserlaubnis verweigert wird. Das sorgt für Frustration und Unverständnis bei Helferkreisen und Betrieben. Die Betroffenen bleiben ohne Perspektive zurück.

Durch das Bundesintegrationsgesetz wurde eine gesonderte 3+2-Regelung eingeführt, die den Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung sowie die anschließende Arbeitsaufnahme im erlernten Beruf ermöglichen sollte. Intention des Gesetzes ist es, Geflüchteten im geordneten Rahmen eine neue Perspektive zu eröffnen und zudem der Wirtschaft zusätzliche Fachkräfte zukommen zu lassen.

Immer häufiger werden aus Kreisen der bayerischen Wirtschaft aber auch der Flüchtlingshelfer/-innen Klagen laut, diese bundesgesetzliche Regelung werde in Bayern zu restriktiv ausgelegt und dadurch unterlaufen.

Die Erteilung einer Ausbildungs- und Beschäftigungserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde ist stets eine „Ermessensentscheidung“.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele in Landshut lebende Geflüchtete befinden sich derzeit in einem Ausbildungsverhältnis? Aus welchen Ländern stammen sie und welchen Aufenthaltsstatus haben sie?
2. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausbildungserlaubnis wurden in den vergangenen drei Jahren beim Ausländeramt der Stadt Landshut gestellt?
3. In wie vielen Fällen wurde vom Ausländeramt der Stadt Landshut bisher die sog. 3+2-Regelung des Bundesintegrationsgesetzes angewandt?
  - 3.1. Aus welchen Ländern kamen die Geflüchteten und welchen Aufenthaltsstatus hatten sie zu diesem Zeitpunkt?
  - 3.2. Waren zum Zeitpunkt der Anwendung der 3+2-Regelung die Betroffenen bereits in Ausbildung?
4. Wie häufig wurde in den letzten drei Jahren vom Ausländeramt der Stadt Landshut ein Antrag auf Ausbildungserlaubnis abgelehnt?
  - 4.1. Flüchtlinge aus welchen Herkunftsländern betraf dies?
  - 4.2. In wie vielen Fällen wurden Geflüchteten vom Ausländeramt der Stadt Landshut die Ausbildungserlaubnis verweigert trotz Vorlage eines Ausbildungsvertrages und wenn ja, warum?

- 4.3. In wie vielen und welchen Fällen wurde diese Ausbildungserlaubnis aufgrund der Bleibeperspektive verweigert?
- 4.4. Welche negativen Tatbestandsmerkmale waren ansonsten für die Ablehnung ausschlaggebend?

gez.  
Sigi Hagl

Die Anfrage der Frau Kollegin Sigi Hagl darf ich wie folgt beantworten:

zunächst ist festzuhalten, dass bei der Beantwortung der Fragen explizit von Asylbewerbern (Personen im laufenden Asylverfahren, welche im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG sind) ausgegangen wird, da die Bezeichnung „Geflüchteter“ rechtlich gesehen keine Verwendung findet und auch keinen bestimmbaren Personenkreis umschreibt.

1. Da zur Ermittlung konkreter Zahlen hunderte von Akten durchgearbeitet werden müssten und dies einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, wurde die Zahl nach bestem Wissen geschätzt. Derzeit befinden sich ca. 10 Asylbewerber in einem Ausbildungsverhältnis und diese stammen aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Vornehmlich handelt es sich hier um afghanische, somalische und syrische Staatsangehörige.

Bei bereits anerkannten, nicht mehr im Asylverfahren stehenden Personen, die im Besitz einer (humanitären) Aufenthaltserlaubnis sind und die dadurch über eine grundsätzliche Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme verfügen, ist keine zusätzliche Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Stadt hat deshalb keine Kenntnis darüber, welcher Tätigkeit diese Personen nachgehen.

2. Auch die nachgenannte Zahl wird nicht statistisch erfasst und wirklichkeitsnah geschätzt. Es wurden in den vergangenen drei Jahren ca. 30 Anträge auf Erteilung einer Ausbildungserlaubnis gestellt.
3. Die sogenannte 3+2 Regelung wurde von hiesiger Ausländerbehörde bisher noch nicht angewandt.
  - 3.1. entfällt
  - 3.2. entfällt
4. Von hiesiger Ausländerbehörde wurden in den letzten drei Jahren zwei Anträge auf Erteilung einer Ausbildungs- bzw. Beschäftigungserlaubnis schriftlich durch entsprechende Bescheide abgelehnt.
  - 4.1. Bei beiden Betroffenen handelt es sich um afghanische Staatsangehörige.
  - 4.2 Die Erteilung einer Ausbildungserlaubnis wurde in beiden Fällen trotz Vorlage eines Ausbildungsvertrages abgelehnt, da beide Personen vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet waren (abgelehnte Asylbewerber) und zudem einer der Betroffenen strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, so dass zum damaligen Zeitpunkt zwingende Ablehnungsgründe vorlagen.
  - 4.3. Die Erteilung einer Ausbildungserlaubnis wurde bislang in keinem Fall nur auf Grund der Bleibeperspektive bzw. Anerkennungsquote im Asylverfahren abgelehnt.

4.4. Die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung einer Ausbildungserlaubnis erfolgt immer im Rahmen einer Einzelfallprüfung und in einer Gesamtschau aller entscheidungsrelevanten Gründe.

Die Umstände, die gegen die Erteilung einer Ausbildungs- bzw. Beschäftigungserlaubnis sprechen sind:

- Ablehnung des Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- falls der Ablehnungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, insbesondere, wenn die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ i.S.d. § 30 AsylG erfolgte,
  - fehlende Mitwirkung im Asylverfahren,
  - begangene Straftaten oder sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften (z.B. gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage) bzw. gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen,
  - im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet geringe Kenntnisse der deutschen Sprache,
  - ungeklärte Identität, wenn absehbar ist, dass die Beschäftigung oder Berufsausbildung über die voraussichtliche Dauer des Asylverfahrens hinaus fortgesetzt werden soll, aber im Falle der Asylantragsablehnung voraussichtlich keine Duldung erteilt werden könnte oder ein Erwerbstätigkeitsverbot eingreifen würde.

Hierbei erfolgt in jedem Fall eine Interessensabwägung und Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.

Landshut, den 6. April 2017

Alexander Putz  
Oberbürgermeister